

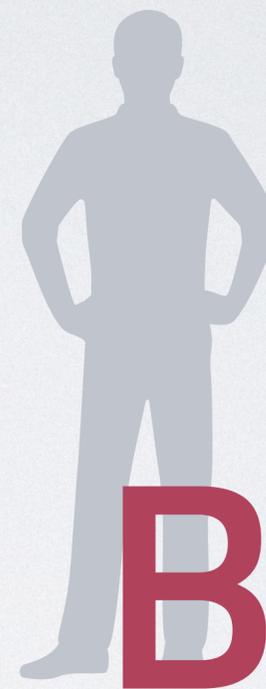
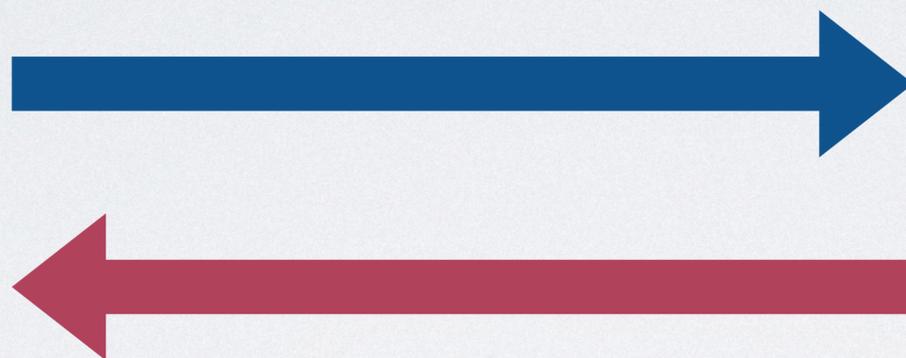
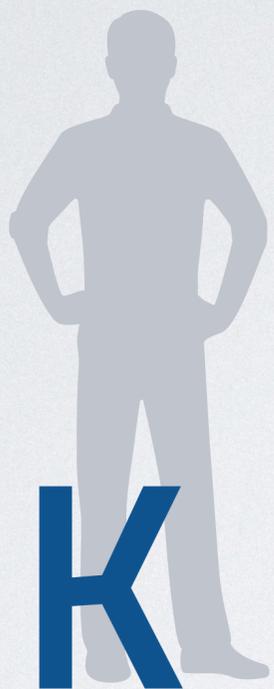
Zivilprozessordnung I

Fall: „Powerless“

einseitige Erledigungserklärung

Schadensersatz,
100.000,00 Euro

Verjährung



Widerklage

1.000,00 Euro
Aufwendungsersatz

4.000,00 Euro
Restkaufpreis

← Verjährung

Klage + Widerklage

Klage

- Zulässigkeit → Zahlungsklage → einseitige Erledigung → **Feststellungsklage**
- Begründetheit

Widerklage

- Zulässigkeit
- Begründetheit

A. Klage

I. Zulässigkeit

1. ordnungsgemäße Klageerhebung
2. parteibezogene Voraussetzungen
3. Zuständigkeit des LG Hamburg
4. Zulässigkeit der Klageänderung
5. Feststellungsinteresse
6. Ergebnis

II. Begründetheit

B. Widerklage

C. Gesamtergebnis

A. Klage

I. Zulässigkeit

1. ordnungsgemäße Klageerhebung ✓
in mV (§ 261 II ZPO)

A. Klage

I. Zulässigkeit

1. ordnungsgemäße Klageerhebung
2. parteibezogene Voraussetzungen
3. Zuständigkeit des LG Hamburg
4. Zulässigkeit der Klageänderung
5. Feststellungsinteresse
6. Ergebnis

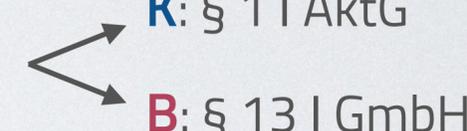
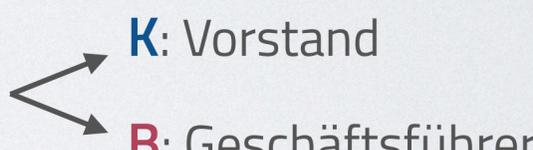
II. Begründetheit

B. Widerklage

C. Gesamtergebnis

A. Klage

I. Zulässigkeit

1. ordnungsgemäße Klageerhebung ✓
in mV (§ 261 II ZPO)
2. parteibezogene Voraussetzungen ✓
 - a) Parteifähigkeit ✓
Rechtsfähigkeit (§ 50 I ZPO) 
K: § 1 I AktG
B: § 13 I GmbH
 - b) Prozessfähigkeit ✓
Vertretung durch Organ 
K: Vorstand
B: Geschäftsführer

A. Klage

I. Zulässigkeit

1. ordnungsgemäße Klageerhebung
2. parteibezogene Voraussetzungen
3. Zuständigkeit des LG Hamburg
4. Zulässigkeit der Klageänderung
5. Feststellungsinteresse
6. Ergebnis

II. Begründetheit

B. Widerklage

C. Gesamtergebnis

A. Klage

I. Zulässigkeit

1. ordnungsgemäße Klageerhebung ✓
2. parteibezogene Voraussetzungen ✓
3. Zuständigkeit des LG Hamburg ✓
 - a) sachliche Zuständigkeit ✓
> 5.000,00 Euro
 - b) örtliche Zuständigkeit ✓
Sitz der Beklagten in Hamburg (§§ 12, 17 I ZPO)
4. Zulässigkeit der Klageänderung ✓
§ 264 Nr. 2 ZPO

A. Klage

I. Zulässigkeit

1. ordnungsgemäße Klageerhebung
2. parteibezogene Voraussetzungen
3. Zuständigkeit des LG Hamburg
4. Zulässigkeit der Klageänderung
5. Feststellungsinteresse
6. Ergebnis

II. Begründetheit

B. Widerklage

C. Gesamtergebnis

A. Klage

I. Zulässigkeit

1. ordnungsgemäße Klageerhebung ✓
2. parteibezogene Voraussetzungen ✓
3. Zuständigkeit des LG Hamburg ✓
 - a) sachliche Zuständigkeit ✓
> 5.000,00 Euro
 - b) örtliche Zuständigkeit ✓
Sitz der Beklagten in Hamburg (§§ 12, 17 I ZPO)
4. Zulässigkeit der Klageänderung ✓
§ 264 Nr. 2 ZPO
5. Feststellungsinteresse ✓
Kosteninteresse

A. Klage

I. Zulässigkeit

1. ordnungsgemäße Klageerhebung
2. parteibezogene Voraussetzungen
3. Zuständigkeit des LG Hamburg
4. Zulässigkeit der Klageänderung
5. Feststellungsinteresse
6. Ergebnis

II. Begründetheit

B. Widerklage

C. Gesamtergebnis

A. Klage

I. Zulässigkeit

1. ordnungsgemäße Klageerhebung ✓
2. parteibezogene Voraussetzungen ✓
3. Zuständigkeit des LG Hamburg ✓
4. Zulässigkeit der Klageänderung ✓
5. Feststellungsinteresse ✓
6. Ergebnis
Zulässigkeit ✓

Begründetheit



Zahlungsklage ursprünglich zulässig und begründet



erledigendes Ereignis nach Rechtshängigkeit



Zahlungsklage unzulässig oder unbegründet

A. Klage

I. Zulässigkeit

II. Begründetheit

1. Ursprüngliche Zulässigkeit der Zahlungsklage

2. Ursprüngliche Begründetheit der Zahlungsklage

3. Erledigung im Rechtssinne

4. Ergebnis

B. Widerklage

C. Gesamtergebnis

A. Klage

I. Zulässigkeit ✓

II. Begründetheit

1. Ursprüngliche Zulässigkeit der Zahlungsklage ✓

2. Ursprüngliche Begründetheit der Zahlungsklage

▪ Anspruchsgrundlage ✓

✗ ▪ § 281 I BGB → Nacherfüllung bereits erfolgt

✓ ▪ § 280 I BGB → Betriebsausfallschaden

▪ Schuldverhältnis ✓

✗ ▪ Werkvertrag → Installation

✓ ▪ Kaufvertrag → Installation hat nur untergeordneten Charakter

A. Klage

I. Zulässigkeit

II. Begründetheit

1. Ursprüngliche Zulässigkeit der Zahlungsklage

2. Ursprüngliche Begründetheit der Zahlungsklage

3. Erledigung im Rechtssinne

4. Ergebnis

B. Widerklage

C. Gesamtergebnis

2. Ursprüngliche Begründetheit der Zahlungsklage

▪ **Anspruchsgrundlage** ✓

✗ ▪ § 281 I BGB → Nacherfüllung bereits erfolgt

✓ ▪ § 281 I BGB → Betriebsausfallschaden

▪ **Schuldverhältnis** ✓

✗ ▪ Werkvertrag → Installation

✓ ▪ Kaufvertrag → Installation hat nur untergeordneten Charakter

▪ **Pflichtverletzung** ✓

mangelhafte Lieferung ✓

✓ ▪ Sachmangel

– Soll-Zustand → 1000 Module à 100 Watt (§ 434 I 1 BGB)

– Ist-Zustand → 780 nur 70 Watt

✓ ▪ bei Gefahrübergang

A. Klage

I. Zulässigkeit

II. Begründetheit

1. Ursprüngliche Zulässigkeit der Zahlungsklage
2. Ursprüngliche Begründetheit der Zahlungsklage
3. Erledigung im Rechtssinne
4. Ergebnis

B. Widerklage

C. Gesamtergebnis

2. Ursprüngliche Begründetheit der Zahlungsklage

▪ Verschulden der B ✓

widerlegliche Vermutung („*Dies gilt nicht...*“) → Exkulpation? ✗

– Haftung für Verschulden der S (§ 278 BGB) ✗

Erfüllungsgehilfin? ✗

▪ B schuldet nur Lieferung, nicht Herstellung

– eigenes Verschulden ✓

Obliegenheit zur Funktionskontrolle ✓

▪ kausaler Schaden ✓

K konnte weniger Strom ins öffentliche Netz einspeisen

A. Klage

I. Zulässigkeit

II. Begründetheit

1. Ursprüngliche Zulässigkeit der Zahlungsklage
2. Ursprüngliche Begründetheit der Zahlungsklage
3. Erledigung im Rechtssinne
4. Ergebnis

B. Widerklage

C. Gesamtergebnis

2. Ursprüngliche Begründetheit der Zahlungsklage

- Verzugseintritt vor Schaden entbehrlich? ✓
- Schadenshöhe 100.000 Euro? ✓
- ✗ – Naturalrestitution (§ 249 I BGB)
→ unmöglich
- ✓ – Schadenskompensation (§ 251 I BGB)
→ Differenzhypothese
mangelfrei: + 100.000 Euro

Zahlungsklage ursprünglich begründet ✓

A. Klage

I. Zulässigkeit

II. Begründetheit

1. Ursprüngliche Zulässigkeit der Zahlungsklage
2. Ursprüngliche Begründetheit der Zahlungsklage
3. Erledigung im Rechtssinne
4. Ergebnis

B. Widerklage

C. Gesamtergebnis

A. Klage

I. Zulässigkeit

II. Begründetheit ✓

1. Ursprüngliche Zulässigkeit der Zahlungsklage ✓
2. Ursprüngliche Begründetheit der Zahlungsklage ✓
3. Erledigung im Rechtssinne
 - erledigendes Ereignis nach Rechtshängigkeit
 - erledigendes Ereignis
Verjährungseinrede (§ 214 I BGB)

§ 438 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 BGB

verjährt

unverjährt

§ 438 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 BGB

zwei Jahre ab Lieferung
31. Januar 2021

fünf Jahre ab Lieferung
31. Januar 2024

X Hemmung durch Klageerhebung (§ 204 I Nr. 1 BGB)

X ▪ Zustellung der Klage vor dem 1. Februar 2021 → 28. Februar

X ▪ Rückwirkung auf Eingang der Klage am 29. Januar (§ 167 ZPO) → **Demnächst-Zustellung X**

X – Zustellung ohne Verzögerung → statt am 8. erst am 28. Februar

X – Verzögerung von weniger als 14 Tagen → 20 Tage

X – keine Verantwortlichkeit der Klägerin → falsche Zustellungsanschrift

Bauwerk (a) oder Verwendung der Photovoltaikanlage für ein Bauwerk und Verursachung der Mangelhaftigkeit des Bauwerks (b)?



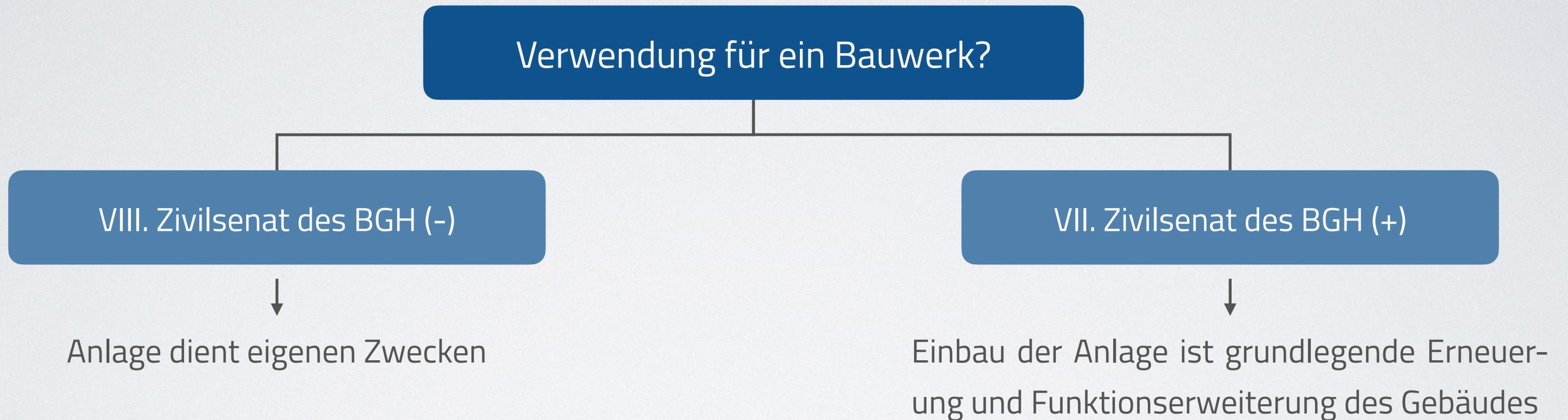
Bauwerk

unbewegliche, durch Verbindung mit dem Erdboden hergestellte Sache



Photovoltaikanlage ist nicht mit dem Boden verbunden

Bauwerk (a) oder Verwendung der Photovoltaikanlage für ein Bauwerk und Verursachung der Mangelhaftigkeit des Bauwerks (b)?



Zweck der fünfjährigen Verjährung:

Mängel an Bauwerken zeigen sich oft erst nach längerem Zeitraum als zwei (bzw. drei) Jahren.



A. Klage

I. Zulässigkeit

II. Begründetheit

1. Ursprüngliche Zulässigkeit der Zahlungsklage
2. Ursprüngliche Begründetheit der Zahlungsklage
3. Erledigung im Rechtssinne
4. Ergebnis

B. Widerklage

C. Gesamtergebnis

A. Klage

I. Zulässigkeit

II. Begründetheit ✓

1. Ursprüngliche Zulässigkeit der Zahlungsklage ✓
2. Ursprüngliche Begründetheit der Zahlungsklage ✓
3. Erledigung im Rechtssinne
 - erledigendes Ereignis nach Rechtshängigkeit
 - erledigendes Ereignis ✓
Verjährungseinrede (§ 214 I BGB)
 - nach Rechtshängigkeit ✓
 - Verjährungseintritt (-) ✗
 - Einrede (+) ✓

A. Klage

I. Zulässigkeit

II. Begründetheit

B. Widerklage

C. Gesamtergebnis

- Anspruch verjährt ✓
- Zahlungsklage jetzt unbegründet ✓
- Erledigung ✓
- Begründetheit der Feststellungsklage ✓
- Entscheidung des Gerichts:
 - *Es wird festgestellt, dass sich die Klage in der Hauptsache erledigt hat.*

A. Klage

B. Widerklage

I. Zulässigkeit

1. Rechtshängigkeit der Klage
2. Zuständigkeit des LG HH
3. Ergebnis

II. Zulässigkeit der objektiven Klagehäufung

III. Begründetheit

C. Gesamtergebnis

B. Widerklage

I. Zulässigkeit

1. Rechtshängigkeit der Klage bei Erhebung der Widerklage ✓

A. Klage

B. Widerklage

I. Zulässigkeit

1. Rechtshängigkeit der Klage
2. Zuständigkeit des LG HH
3. Ergebnis

II. Zulässigkeit der objektiven Klagehäufung

III. Begründetheit

C. Gesamtergebnis

B. Widerklage

I. Zulässigkeit

1. Rechtshängigkeit der Klage bei Erhebung der Widerklage ✓
2. Zuständigkeit des LG Hamburg
 - a) sachlich ✓
✗ > 5.000 Euro → unerheblich
 - b) örtlich ✓
§ 38 I ZPO ✓
– Vereinbarung vor Entstehung der Streitigkeit ✓
✓ – Kaufleute → § 6 HGB iVm § 3 I AktG,
§ 13 III GmbHG
§ 33 ZPO ✓
✓ – Konnexität → Ansprüche aus dem Liefervertrag

A. Klage

B. Widerklage

I. Zulässigkeit

II. Zulässigkeit der objektiven Klagehäufung

III. Begründetheit

C. Gesamtergebnis

B. Widerklage

I. Zulässigkeit

II. Zulässigkeit der objektiven Klagehäufung (§ 260 ZPO) ✓

✓ mehrere Streitgegenstände

- offene Forderung aus der Lieferung
- Aufwendungen der Nacherfüllung

verschiedene
Lebenssachverhalte

✓ gegen dieselbe Partei

✓ Zuständigkeit des LG Hamburg

✓ dieselbe Prozessart

- ordentliches Verfahren

A. Klage

B. Widerklage

I. Zulässigkeit

II. Zulässigkeit der objektiven Klagehäufung

III. Begründetheit

1. Kaufpreiszahlungsanspruch

2. Aufwendungsersatzanspruch

3. Ergebnis

C. Gesamtergebnis

III. Begründetheit

1. B gg. K, 4.000 Euro, § 433 II BGB ✓

- Schlüssigkeit der Klage ✓
 - Kaufvertrag + offene Restkaufpreiszahlung

- erhebliche Einwendungen oder Einreden der K ✗
 - Verjährung (§ 214 I BGB) ✗

Frist: 3 Jahre (§ 195 BGB)

Beginn: § 199 I BGB

Fälligkeit des Anspruchs + Kenntnis (§ 199 I BGB)

- Ablieferung am 31. Januar 2019

Schluss des Jahres

- 31. Dezember 2019

Ende: 31. Dezember 2022 + Hemmung (§ 204 I Nr. 1 BGB)

A. Klage

B. Widerklage

I. Zulässigkeit

II. Zulässigkeit der objektiven Klagehäufung

III. Begründetheit

1. Kaufpreiszahlungsanspruch

2. Aufwendungsersatzanspruch

3. Ergebnis

C. Gesamtergebnis

B. Widerklage

I. Zulässigkeit

II. Zulässigkeit der objektiven Klagehäufung

III. Begründetheit

1. B gg. K, 4.000 Euro, § 433 II BGB ✓

2. B gg. K, 1.000 Euro, Aufwendungsersatz ✗

- B war zur Nacherfüllung verpflichtet (§ 437 Nr. 1 BGB)

- B muss Aufwendungen selbst tragen (§ 439 II BGB)

A. Klage

B. Widerklage

I. Zulässigkeit

II. Zulässigkeit der objektiven Klagehäufung

III. Begründetheit

1. Kaufpreiszahlungsanspruch

2. Aufwendungsersatzanspruch

3. Ergebnis

C. Gesamtergebnis

B. Widerklage

I. Zulässigkeit

II. Zulässigkeit der objektiven Klagehäufung

III. Begründetheit

1. B gg. K, 4.000 Euro, § 433 BGB ✓

2. B gg. K, 1.000 Euro, Aufwendungsersatz ✗

- B war zur Nacherfüllung verpflichtet (§ 437 Nr. 1 BGB)

- B muss Aufwendungen selbst tragen (§ 439 II BGB)

3. Widerklage nur teilweise begründet.

A. Klage

B. Widerklage

I. Zulässigkeit

II. Zulässigkeit der objektiven Klagehäufung

III. Begründetheit

1. Kaufpreiszahlungsanspruch

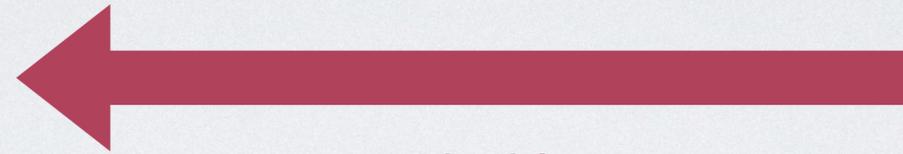
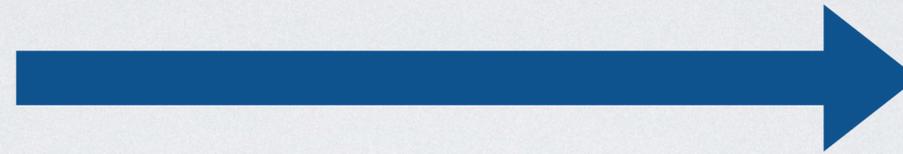
2. Aufwendungsersatzanspruch

3. Ergebnis

C. Gesamtergebnis

C. Gesamtergebnis

1. *Es wird festgestellt, dass die Klage in der Hauptsache erledigt ist.*
2. *Auf die Widerklage wird die Klägerin verurteilt, an die Beklagte 4.000,00 Euro zu zahlen. Im Übrigen wird die Widerklage abgewiesen.*



Widerklage



4.000,00 Euro Restkaufpreis
selbstschuldnerische Bürgschaft,
(§ 765 II BGB)

Drittwiderklage?

Zulässigkeit

- ↳ K und D als Streitgenossen ✓ → Hauptschuldner + Bürge = Rechtsgemeinschaft (§ 59 ZPO)
- ↳ Rechtsprechung
 - Konnexität zur Klage ✓ → Hauptschuld aus demselben Rechtsverhältnis (§ 33 ZPO)
 - Parteierweiterung ✓ → Einwilligung des D ?
(§ 263 ZPO analog) → Sachdienlichkeit ✓

Erhebung durch Anwaltsschriftsatz an D

